KVK Zusatzrente-Plus aufbauen – staatliche Förderung nutzen

Mit der Riester-Förderung Zulagen erhalten und Steuervorteile nutzen

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt einige Informationen zu Ihrer KVK Zusatzrente-Plus geben. Diese Informationen gelten **nicht** für die KVK Zusatzrente.

1. **Was bedeutet Riester-Förderung?**
 Beschäftigte, die eine zusätzliche Altersversorgung aufbauen, werden vom Staat unterstützt. Dies geschieht, indem vom Staat direkt auf den Altersvorsorgevertrag (KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag) Zulagen eingezahlt werden und darüber hinaus noch die Beiträge und Zulagen als Sonderausgaben bei der Steuererklärung berücksichtigt werden.

2. **Wer kann eine Riester-Förderung erhalten?**
 Die staatliche Förderung in Form von Zulagenzahlung und Steuervorteilen können Sie für Ihre KVK Zusatzrente-Plus erhalten, wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind. Auch Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben Anspruch auf die Förderung. Die gesetzliche Regelung zur Frage, wer zum förderberechtigten Personenkreis gehört, finden Sie im § 79 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

3. **Was muss man tun, um die Riester-Förderung zu erhalten?**
 Um die Riester-Förderung zu erhalten, müssen Sie einen Vertrag über eine zusätzliche Altersvorsorge abschließen. Das ist mit uns ganz einfach, denn Ihr Arbeitgeber und wir erledigen für Sie fast alles:
 - Sie schließen mit uns einen KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag ab.
 - Ihr Arbeitgeber behält die Beiträge von Ihrem Gehalt ein und überweist sie direkt an uns.
 - Den Antrag auf Zulagen müssen Sie nur einmal selbst stellen, danach erledigen wir es für Sie, wenn sie es wünschen.
 - Bei Ihrer Steuererklärung fügen Sie die Anlage „AV“ bei und kreuzen an, dass Sie für Ihren KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag den Sonderausgabenabzug geltend machen.

4. **Wie hoch ist die Riester-Förderung?**
 Die Riester-Förderung besteht aus zwei Komponenten:
 - Altersvorsorgezulagen (Grundzulage, Kinderzulage)
 - Steuervorteil durch Sonderausgabenabzug

 Grundzulage:
 Die Zulage, die der Staat für Sie in Ihren Vertrag einzahlt, beträgt bis zu 175 Euro pro Kalenderjahr. Junge Versicherte bis zu einem Alter von 25 Jahren erhalten als Berufseinsteigerbonus im ersten Jahr ihres KVK Zusatzrente-Plus-Vertrages eine Zulage von bis zu 375 Euro.

 Kinderzulage:
 Für jedes Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, beträgt die Kinderzulage bis zu 185 Euro, für jedes ab dem Jahr 2008 geborene Kind bis zu 300 Euro jährlich.

 Auch wenn Sie für ein Kind nur für einen Teil des Jahres Kindergeld erhalten haben, steht Ihnen die Kinderzulage zu. Bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben und die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer erfüllen, erhält unabhängig davon, wem das Kindergeld tatsächlich gezahlt wurde, die Mutter die Kinderzulage. Durch eine Erklärung beider Elternteile kann die Kinderzulage aber dem Vater zugeordnet werden. Bei nicht verheirateten Eltern sieht das Gesetz vor, dass die Kinderzulage derjenige erhält, der das Kindergeld bezieht.

Mit einer Erklärung beider Partner kann die Kinderzulage auch der andere Partner erhalten.

Die gesetzlichen Regelungen zu den Zulagen finden Sie in den §§ 83 – 85 EStG.

Steuervorteil durch Sonderausgabenabzug:
Die gezahlten Beiträge und Zulagen können bei der Steuererklärung als Sonderausgabenabzug bis zu höchstens 2.100 Euro pro Jahr berücksichtigt werden. Daraus kann sich für Sie eine zusätzliche Steuerersparnis ergeben (vgl. § 10 a EStG). Das Finanzamt prüft mit einer sogenannten „Günstigerprüfung“, ob Ihnen über den Zulagenanspruch hinaus noch eine Steuerersparnis zusteht. Ist dies der Fall, wird Ihnen diese mit der Einkommensteuerrückerstattung erstattet bzw. verrechnet. Um den Sonderausgabenabzug geltend zu machen, fügen Sie bitte Ihrer Steuererklärung die Anlage „AV“ bei. Einen Nachweis brauchen Sie der Steuererklärung nicht beifügen, denn das Finanzamt erhält die erforderlichen Daten direkt von der ZfA, wenn Sie uns bevollmächtigt haben, für Sie die Zulagen zu beantragen. Ohne die Einwilligung zur Datenübermittlung an das Finanzamt können Sie keinen Sonderausgabenabzug geltend machen. (vgl. § 10 a Abs. 2 a EStG).

5. **Wie hoch ist der Beitrag für den KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag?**
Wie viel Sie in Ihren KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag einzahlen, bleibt grundsätzlichen Ihnen selbst überlassen. Wenn Sie die Riester-Förderung nutzen möchten, sollten Sie aber Folgendes beachten:
Als unmittelbar Zulageberechtigte/r müssen Sie Beiträge in Ihren KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag einzahlen. Denn nur für die Jahre, in denen Sie Beiträge einzahlen, können Sie eine Zulage erhalten.
Idealerweise sollte die Summe aus Ihren Beiträgen und den staatlichen Zulagen jährlich mindestens 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens des Vorjahres betragen. So stellen Sie sicher, dass Sie die vollen Zulagen erhalten.
Sie können aber auch weniger investieren und erhalten dann gegebenenfalls die Zulagen nicht in voller Höhe, sondern anteilig (vgl. § 86 EStG). Mindestens müssen Sie einen sogenannten „Sockelbetrag“ von 60 Euro pro Jahr leisten; andernfalls können Sie keine Riester-Förderung erhalten.
Wie hoch Ihre Beitrag sein sollte, damit Sie die vollen Zulagen erhalten, können Sie mit unserem Formular "Berechnung Mindesteigenbeitrag" auf unserer Homepage www.kvk-kassel.de einfach ausrechnen.
Natürlich können Sie auch mehr als den Mindesteigenbeitrag einzahlen, um Ihren persönlichen Vorsorgebedarf zu sichern. Dadurch erhalten Sie zwar keine höheren Zulagen, aber Sie erhöhen damit Ihre spätere KVK Zusatzrente-Plus.

6. **Woher weiß ich die Höhe meines rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens?**
Die Höhe des Einkommens können Sie ihrer Gehaltsabrechnung vom Dezember des Vorjahres oder der Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV entnehmen. Darüber hinausgehende sozialversicherungspflichtige Einnahmen (wie z. B. Einnahmen aus der Land- und Forstwirtschaft) müssen ebenfalls berücksichtigt werden.
Für bestimmte Personenkreise werden abweichend vom rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelt andere Beträge berücksichtigt. Dazu gehören z. B. Personen, die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen. In diesen Fällen ist für den betreffenden Zeitraum das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) zu berücksichtigen.
Bei Beziehern von Kranken-, Arbeitslosen- oder Vorruhestandsgeld ist der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung (z.B. des Krankengeldes) maßgeblich.
7. **Wer zahlt die Zulagen aus und an wen?**
Die Zulagen werden von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ermittelt und an uns, die KVK Zusatzversorgungskasse als Ihren Anbieter gezahlt. Wir schreiben diese Zulagen Ihrem Versorgungskonto gut, so dass sich dadurch Ihre spätere KVK Zusatzrente-Plus erhöht.

8. Wie erfahre ich, ob in welcher Höhe mir Zulagen gewährt wurden?

Jeweils am Beginn des Folgejahres erhalten Sie von uns eine Bescheinigung für Ihre persönlichen Unterlagen. Diese Bescheinigung enthält unter anderem Angaben zur Höhe Ihrer im Vorjahr gezahlten Beiträge und gutgeschriebenen Zulagen sowie ggf. Änderungen bei Zulagen.

Weiterhin erhalten Sie von uns einmal im Jahr Ihr Versorgungskonto über den Stand Ihrer KVK Zusatzrente-Plus in dem ebenfalls die Höhe Ihrer Beiträge und der Zulagen ausgewiesen sind.

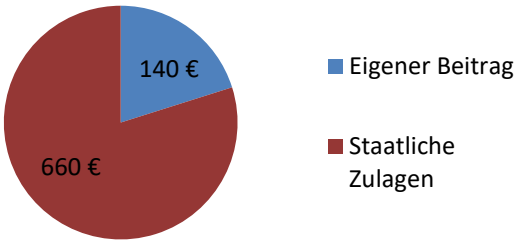
9. Muss man auf die KVK Zusatzrente-Plus Abgaben zahlen?

Ja, grundsätzlich müssen von der KVK Zusatzrente-Plus Steuern, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden. Von Betriebsrenten, und dazu gehört auch die KVK Zusatzrente-Plus, muss der Rentenempfänger jeweils den vollen Beitragssatz zahlen.
Der Vorteil der Riester-Förderung: Wenn Sie für den Aufbau Ihrer KVK Zusatzrente-Plus die Riester-Förderung genutzt haben, müssen Sie auf die KVK Zusatzrente-Plus keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen.

10. Ein Beispiel:

Eine teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin bezog im Vorjahr ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 €.
Sie hat zwei Kinder, eines davon vor 2008 und eines nach 2008 geboren. Sie möchte eine KVK Zusatzrente-Plus aufbauen und dafür die Riester-Förderung nutzen.

In ihre KVK Zusatzrente-Plus sollten in diesem Jahr insgesamt 800 € eingezahlt werden (= 4 % von 20.000 €). Diese 800 € setzen sich aus Eigenbeitrag und Zulagen wie folgt zusammen:



Haben Sie Fragen zur KVK Zusatzrente-Plus?

Möchten Sie eine Modellrechnung?
Sie erreichen uns

telefonisch:	0561 97966 300
Fax:	0561 97966 553
Internet:	www.kvk-kassel.de
E-Mail:	service@zvk-kassel.de
Anschrift:	Kölnische Str. 42, 34117 Kassel